



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 17.12.2015 (BGl. 2016 S.1) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Neufassung vom 02. März 2010 (GBl. S.333) zuletzt geändert am 14.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erkenbrechtsweiler wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenersätze verlangt. Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unerlaubter Alarmierung.
- (2) Kein Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler im Gemeindegebiet
 - 1. bei Schadenfeuer (Bränden)
 - 2. bei öffentlichen Notständen,
 - 3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,

soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Kostenersatz wird erhoben gemäß § 34 FwG für Leistungen der Feuerwehr, wenn
 - 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - 3. Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - 4. die Gefahr oder der Schaden bei Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 - 7. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 FwG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung sowie für die Übernahme des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde.
 - 8. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind verpflichtet:
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 - 2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 - 5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Kostenersätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersätze und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und Geräte berechnet.
- (2) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) den Personalkosten,
 - b) den Fahrzeugkosten (inklusive Gerätebestückung), soweit nicht eine Einzelabrechnung entsprechend der Anlage vorgenommen wird,
 - c) den Kosten für die zusätzlich eingesetzten Feuerwehrgeräte.
- (3) Als Zeitaufwand im Sinne des Absatzes 1 gilt für die Fahrzeug- und Personalkosten die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, für die Feuerwehrgerätekosten und beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Einsatzes am Einsatzort. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter.
 - Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden ab 15 Minuten auf die nächste halbe Stunde, ab 45 Minuten auf die nächste Stunde aufgerundet. Zeiten bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt
- (4) Für Feuerwehrangehörige, die sich am Standort in Bereitschaft befinden, wird je eine halbe Stunde berechnet. Zeiten bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (5) Zusätzlich werden dem Ersatzpflichtigen die sonst entstandenen Auslagen (z.B. Ölbindemittel einschließlich der Entsorgung, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze, Kosten im Zusammenhang von Handfeuerlöschern, Wasser) nach ihrer tatsächlichen Höhe zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 20 v. H. berechnet. Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von Feuer, Chemikalien u. ä. unbrauchbar gemacht, ist in gleicher Weise Kostenersatz zu leisten.

Reg. Nr. 130.90

§ 4 Überlandhilfe / Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und / oder ergänzende Vereinbarungen.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2011 außer Kraft.

Erkenbrechtsweiler, den 17.12.2018

gez.

Weiß

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung vom 17.10.2011 am 17.12.2011 im Mitteilungsblatt Nr. 50/2011;

Inkrafttreten: 01.01.2012

Änderungssatzung vom 17.03.2014 im Mitteilungsblatt Nr. 12/2014 am 21.03.2014;

Inkrafttreten: 22.03.2014

Änderungssattzung vom 24.10.2016 im Mitteilungsblatt am 28.10.2016

Inkrafttreten: 29.10.2016

Änderungssatzung vom 17.12.2018 im Mitteilungsblatt am 21.12.2018

Inkrafttreten: 01.01.2019

Reg. Nr. 130.90

Anlage

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Personal

Je Person und Stunde 21,00 €

2. Fahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Aktuell betragen diese:

3.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00€
3.2	Tanklöschfahrzeug TLF 10	120,00€
3.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00€

3. Geräte je Einsatz vor Ort:

€/Einsatz

3.1	Tauchpumpe, Öl- , Wasser- und Staubgutsauger, Trennschleifer	49,00
3.2	Atemschutzgeräte	33,00
3.3	Überdruckbelüfter	90,00

Reg. Nr. 131.90 4 / 4